

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verbund Klinische Pharmakologie in Deutschland“ (VKliPha) und hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen (e.V.).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke, Ziele, Aufgaben

Zweck des VKliPha ist es, das Fach Klinische Pharmakologie in seiner gesamten Breite von der Arzneimittelentwicklung bis zur praktischen Arzneimitteltherapie in der Krankenversorgung zu vertreten und es in Forschung, Lehre und bei der Kooperation mit allen medizinischen Fachgebieten, Biowissenschaften und pharmazeutischen Disziplinen zu fördern.

Als wissenschaftlicher Verbund werden auch fachliche Belange im Gesundheitswesen und gegenüber der Öffentlichkeit sachverständig und repräsentativ vertreten. Der VKliPha berät entsprechende Institutionen und pflegt Beziehungen zu gleichartigen klinischen und biomedizinischen Fachgesellschaften und deren Mitgliedern im In- und Ausland.

Der VKliPha ist bestrebt, seinen Mitgliedern und Gästen bei seinen wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen Gelegenheit zur Erörterung und Präsentation von Entwicklungs- und Forschungsergebnissen zu geben. Er fördert die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und von Fachkräften in Klinischer Pharmakologie und dokumentiert dies durch entsprechende Zertifikationen. Der VKliPha unterstützt die Erstellung therapeutischer Leitlinien der medizinischen sowie biomedizinischen Fächer und wirkt entsprechend bei der ärztlichen Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung mit und fördert die Einrichtung von Kompetenzzentren für klinische Pharmakologie.

Die Einrichtung von schwerpunktmäßigen Arbeitsgruppen (siehe § 6.3) dient der praktischen Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des VKliPha.

Der Verbund ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Mittel des VKliPha werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen

Der VKliPha strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften an und ist Mitglied der „European Association for Clinical Pharmacology and Therapeutics (EACPT)“.

§ 4

Mitglieder

Der VKliPha besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Klinische Pharmakologie mit ihren medizinisch-biologischen Randgebieten vertreten.

Natürliche und juristische Personen, welche satzungsgemäße Ziele des Vereines zu fördern bereit sind, können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss als ordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Der nach Aufnahme als förderndes Mitglied jährlich zu entrichtende Mindestbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

Im Zweifel erfolgt die Aufnahme als förderndes Mitglied, es sei denn, der Aufnahmebeschluss des Vorstandes bestimmt etwas anderes. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds eine Ehrenmitgliedschaft einstimmig durch die ordentlichen Mitglieder beschließen. Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder im Todesfall von natürlichen Personen zum Ende des Jahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher beim Geschäftsführer (Schriftführer) eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung für mindestens ein Jahr, sofern zweimal ergebnislos gemahnt worden ist.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe des VKliPha sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die nach § 6.3 definierten Arbeitsgruppen.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen als Mitglieder entsenden als Delegierte je zwei Personen für die Dauer von je drei Kalenderjahren:

1. Arbeitsgemeinschaft für Angewandte Humanpharmakologie e.V. (AGAH),
2. Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha),
3. Deutsche Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin e.V. (DGPharMed).

Stimmberechtigte Mitglieder bzw. Delegierte haben jeweils eine Stimme.

Beratend gehört der Mitgliederversammlung der Vorsitzende des Berufsverbandes der Ärzte für Klinische Pharmakologie e.V. an. Er hat das Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung.

2. Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Kalenderjahren zwei Sprecher, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt: Es muss jeweils ein Sprecher mitwirken. Nur wenn beide verhindert sind, dürfen zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich ohne Mitwirkung eines Sprechers nach außen hin handeln.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden.

Der (Die) Sprecher lädt (laden) zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit einer Frist von nicht weniger als drei Wochen durch Schreiben mit Angabe der Tagesordnungspunkte ein und leitet(n) diese.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des VKliPha. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich seinen Rechenschaftsbericht vor und wird von dieser entlastet. Zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister und der (die) Sprecher. Einmal jährlich wird von einem unabhängigen Kassenprüfer die sachgerechte Verwendung der Vereinsgelder geprüft. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung des VKliPha sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse müssen von allen Mitgliedern getragen werden, d. h. jedes Mitglied hat ein Vetorecht. Die Abstimmungen können auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Der VKliPha wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Sprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

3. Arbeitsgruppen

Die thematisch orientierten Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand des VKliPha bestimmt und sollen die praktische Umsetzung von Vereinszielen unterstützen. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppen gewählt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden im Rahmen der Veranstaltungen des VKliPha vorgestellt.

4. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung im Regelfall durch ein Vorstandsmitglied (Schriftführer) in einer Niederschrift festzuhalten. Diese Protokolle sind von dem (den) Sprecher(n) gegenzuzeichnen und allen (Vorstands)Mitgliedern in angemessener Zeit bekannt zu geben.

5. *Der Vorstand und die Mitgliederversammlung* des VKliPha tagen zweimal jährlich, wobei jeweils eine Sitzung in Verbindung mit dem zentralen wissenschaftlichen Jahreskongress des VKliPha stattfindet. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Sprecher und der Arbeitsgruppen entgegen und verabschiedet den Haushaltsplan. Auf Beschluss des (der) Sprecher(s) oder auf schriftlichen Antrag von 50% der Mitglieder ist eine außerordentliche Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 7

Kommissionen und Beauftragte

Bei Bedarf kann der VKliPha Kommissionen und Beauftragte ernennen, um spezielle Aufgaben und Anforderungen besser bearbeiten zu können. Diese Personen werden auf Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand gewählt.

§ 8

Förderer

Förderer können Einzelpersonen und Institutionen sein.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen von der Mitgliederversammlung des VKliPha festgelegten Beitrag auf das Konto des VKliPha ein.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Satzung ist eine Geschäftsordnung zugeordnet, die nicht mit der Satzung im Widerspruch stehen darf.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des VKliPha oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in 53175 Bonn (Bad Godesberg), Kennedyallee 40 oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für die in § 1 genannten Zwecke verwendet. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, nachdem er die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.